

## Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen durch Windenergieanlagen

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation

### **M A S L A T O N**

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Recht der Erneuerbaren Energien  
TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

# Beeinträchtigung von technischen Einrichtungen durch Windenergieanlagen



## Prof. Dr. Martin Maslaton



I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation

Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.

Als Hochschullehrer unterrichtet er das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg, publiziert und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich im Rahmen seiner damaligen Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag seit 1987 beschäftigt. Er ist als Funktionsträger in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert.

# Beeinträchtigung von technischen Einrichtungen durch Windenergieanlagen

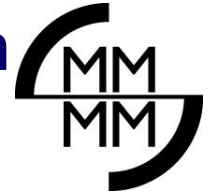


I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



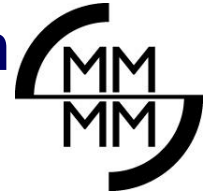


I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation

## I. Störung einer Flugsicherungseinrichtung (VOR)



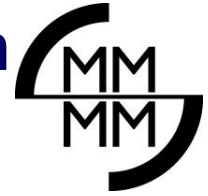
## § 18a LuftVG

I. VOR

*„(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das BAF entscheidet auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das BAF teilt seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.“*

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## 1. Allgemeines

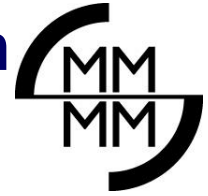
I. VOR

➤ § 18a LuftVG gehört zum Prüfprogramm für die Genehmigung von WEA

➤ Die Vorschrift normiert ein materielles Bauverbot für Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen stören können

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## 2. Flugsicherungseinrichtung

### ➤ Definition:

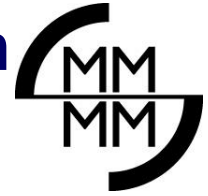
*„Es handelt sich um Einrichtungen am Boden, die für die Navigation eines Luftfahrzeuges erforderlich sind und Störungen durch Bauwerke ausgesetzt sein können. Geschützt werden Verfügbarkeit und Qualität von Funk-, Radar- und Navigationssignalen.“*

- die technischen Einrichtungen der Flugsicherung bestehen im wesentlichen aus Navigationsanlagen, wie etwa Funknavigations- und Radaranlagen
- sie dienen der technischen Sicherstellung der Flugsicherung

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## 2. Flugsicherungseinrichtung – speziell VOR

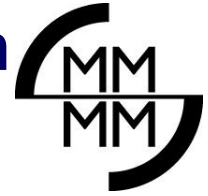
- Drehfunkfeuer (engl. VOR) dient der Luftfahrtnavigation  
→ ein spezielles Funksignal zeigt dem Empfänger im Flugzeug die Richtung zum Funkfeuer
- Abkürzung VOR steht für VHF Omnidirectional Radio Range, VHF (Very High Frequency) ist das englische Synonym für die Ultrakurzwelle (UKW)
- Omnidirectional Radio Range bedeutet so viel wie „Rundum-Funkortung“
- Unterscheide: VOR und DVOR – letztere ist wesentlich genauer

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



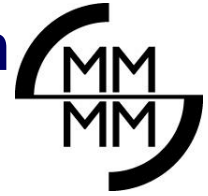


## 3. Störung von VOR - § 18a LuftVG

- auch hier ist eine Prüfung nach § 18a LuftVG erforderlich, ob durch die Errichtung von einer WEA VOR gestört werden können, da VOR sog. Flugsicherungseinrichtungen sind

### **(P) Was versteht man unter einer Störung???**

- insoweit gelten die gleichen Maßstäbe wie bei Radaranlagen (konkrete Gefahr, Zwei-Stufen-Prüfung, Darlegungslast, kein Beurteilungsspielraum)
  - nach Auffassung der Rechtsprechung:
    - *1. Stufe: es muss eine technisch belegte Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Radaranlage überhaupt nachgewiesen werden können*
    - *2. Stufe: hier gilt es zu bewerten, ob diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der konkreten flugbetrieblichen Gesichtspunkte (Flugpfade, Nutzungshäufigkeit, alternative Erkennungsmethoden) einen Schadenseintritt künftig hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen*



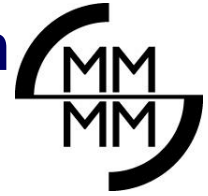
## 3. Störung von VOR - § 18a LuftVG

- DFS geht regelmäßig und mit einer pauschalen Begründung davon aus, dass durch Windenergieanlagen eine Störung der betroffenen VOR hervorgerufen wird, weil „maßgebliche Grenzwerte“ überschritten würden
  - das BAF übernimmt diese Einschätzung i.d.R. ungeprüft
- Früher pauschaler Verweis auf ICAO EUR DOC 015 – 15km Radius
- Aber: „Das vorliegende Anleitungsmaterial enthält Vorschläge für harmonisierte Schutzzonen und definiert Anlagenschutzbereiche für die gängigsten Anlagen. Bauwerke innerhalb der Anlagenschutzbereiche können unannehmbare Störungen verursachen. Daher sollten alle Bauvorhaben in diesen Bereichen geprüft werden.“

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messtation



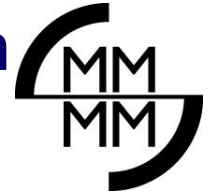
## a) (P) Anlagenschutzbereich

I. VOR

- insofern liefert das Anleitungsmaterial lediglich Empfehlungen
- zudem enthebt eine solche Lage des geplanten Vorhabens im „Anlagenschutzbereich“ die zuständige Behörde auch nicht von einer Einzelfallprüfung der tatsächlichen Auswirkungen der Anlagen
- so ausdrücklich auch:

VG Oldenburg, Beschl. v. 5.2.2014 – 5 B 6430/13

- Folge: heute i.d.R. nicht mehr als pauschaler Einwand vorgetragen



## b) Geltung der ICAO – Spezifikationen

- für eine „Störung“ ist somit eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit der VOR-Anlage und damit zwangsläufig auch eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs zu verlangen
- für die Frage, ob eine VOR funktionsfähig ist, existieren sog. „ICAO-Spezifikationen“, die verschiedene Toleranzen für den zulässigen Winkelfehler vorsehen

I. VOR

II. Wetterradar

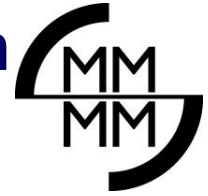
III. Seismologische  
Messstation

## b) Geltung der ICAO - Spezifikationen

- bei diesen Regelungen handelt es sich jedoch nicht um Rechtssätze, die wie nationale Gesetze oder Verordnungen Rechtsgeltung beanspruchen können oder anzuwenden wären
- vielmehr gilt nach Auffassung des VG Hannover:

*„Das Gericht sieht in den einschlägigen Dokumenten daher fachliche Standards für die Beurteilung des Störpotentials.“*

vgl. VG Hannover, Urt. v. 22.9.2011 – 4 A 1052/10



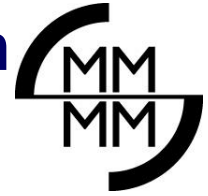
## aa) Zulässige Winkelfehler (gesamt)

- ICAO-Spezifikationen nennen an verschiedenen Stellen unterschiedliche Werte, z.B.:  $\pm 3,0^\circ$  und  $\pm 3,5^\circ$  als höchstzulässige Winkelfehler
- VG Hannover, Urt. v. 22.9.2011 (4 A 1052/10):  $\pm 3,5^\circ$
- VG Schleswig, Urt. v. 16.02.2012 (6 A 23/11, 6 A 107/11), VG Düsseldorf, Urt. v. 24.07.2014 (11 K 3648/12):  $\pm 3,0^\circ$
- DFS geht natürlich von  $\pm 3,0^\circ$  aus, obwohl sie bei Stilllegungsversuchen sogar über  $\pm 5^\circ$  für unproblematisch hält
- unabhängige Fachleute und Sachverständige halten z.T. sogar weit höhere Winkelfehler (jedenfalls in Spitzen) für zulässig z.B. bis zu  $\pm 6,5^\circ$

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation

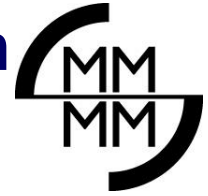


I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation

## II. Störung von Wetterradaranlagen des DWD durch die Errichtung und den Betrieb von WEA?



## I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.

### 1. Grundbegriff des Wetterradar

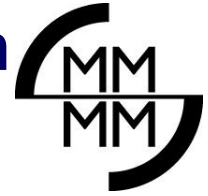
- sind Ortungsfunkstellen, die zur Bestimmung von Niederschlag bzw. Wetterdaten im allgemeinen durch elektromagnetische Wellen dienen
- entscheidender tatsächlicher Unterschied zu den zuvor genannten Radaranlagen ist, dass die vorgenannten Radaranlagen im Bereich der Luftraumaufklärung nur **ein** Ziel detektieren, wohingegen beim Wetterradar auch die Intensität des Echosignals von Bedeutung ist
- Der DWD wendet i.d.R. ein, dass die drehenden Rotoren wie bewegte Objekte erscheinen und die Echos des Radars stören
- Zudem auch gewichtige rechtliche Unterschiede, insb. Verortung, wo dieser Belang zu prüfen ist

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation





## **I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.**

## **2. Gesetzliche Aufgabenzuweisung**

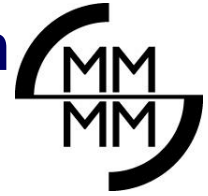
I. VOR

➤ Der DWD nennt in einer Vielzahl von Stellungnahmen mehrere gesetzliche Regelungen, in denen dem DWD verschiedene Aufgaben gesetzlich zugewiesen sind

➤ Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.

### 3. Das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst

➤ Seine Aufgaben definieren sich aus § 4 Abs. 1 DWDG:

*„Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind*

*(1) die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen für die Allgemeinheit oder einzelne Kunden und Nutzer, insbesondere auf den Gebieten des Verkehrs, [...]*

*(2) die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt*

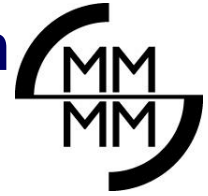
*(8) der Betrieb der erforderlichen Meß- und Beobachtungssysteme zur Erfüllung der unter den Nummern 1 bis 7 genannten Aufgaben*

*[...].“*

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.

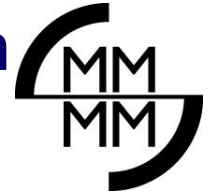
### 4. Vorgaben der WMO

- Der DWD bezieht sich in seinen Stellungnahmen immer auf die „Vorschriften“ der WMO – World Meteorological Organization und auf die eigenen Hinweise zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messstationen des DWD
- Diese sich selbst gegebenen Regelungen entfalten jedoch keine Verbindlichkeit
- Prüfungsgrundlage ist vielmehr die Regelung des § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.

### 5. § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB (Störung von Radaranlagen)

- Anknüpfungspunkt für die Probleme in der Praxis ist § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB im Rahmen der Störung von Radaranlagen

I. VOR

II. Wetterradar

- Vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 13.04.2011 – 12 ME 8/11 (zu Luftverteidigungsradaranlagen)

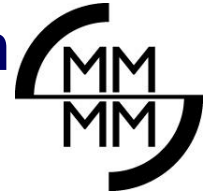
III. Seismologische Messtation

- Hieraus hat sich die 2-Stufen-Prüfung entwickelt, die grds. auch für Wetterradaranlagen anzuwenden ist

- 1. Stufe: hinreichend wahrscheinliche technische Beeinflussung

- 2. Stufe: (Un-) Zumutbarkeit dieser Beeinflussung für den Zweck (Zweckrelevanz)

- Darlegungslast beim DWD, kein Beurteilungsspielraum



## I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.

### 6. Aktuelle Rechtsprechung

VG Regensburg, Ur. v. 17.10.2013 – RO 7 K 12.1702

- Errichtung von WEA stört die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen, weil die Errichtung den Betrieb des Wetterradersystems des DWD beeinträchtigen würde

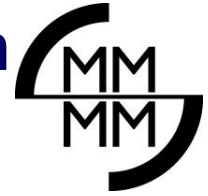
#### 1. Stufe:

- Der DWD hat in dem konkreten Verfahren ausgeführt, dass sich durch die WEA Beeinträchtigungen für die Radarmessung selbst ergeben können
- Am Ort der WEA und deren näherer Umgebung entstünden möglicherweise !!! nicht filterbare Fremdziele (Clutter) mit zum Teil hoher Signalstärke in der Größenordnung wie bei Unwettern

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.

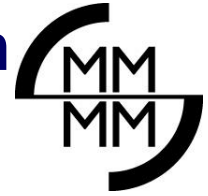
### 6. Aktuelle Rechtsprechung

VG Regensburg, Ur. v. 17.10.2013 – RO 7 K 12.1702

- Überdies würden falsche Radialwindwerte und gestörte polarimetrische Momente auftreten
- Weiterhin würden sich hinter und auch seitlich hinter der betreffenden WEA Abschattungseffekte, deren Ausmaß davon abhängt, wie weit die WEA in den Radarstrahl hineinragt

### 2. Stufe:

- Automatisierte Vorhersageprodukte sind aufgrund der zu erwartenden Beeinflussung nicht hinreichend beeinträchtigt
  - (Gefahr von Über- oder Unterwarnung)
- Kompensationsmaßnahmen (z.B. Abgleich mit bekannten WEA-Standorten) seien nicht zumutbar



## I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.

### 6. Aktuelle Rechtsprechung

VG Regensburg, Urt. v. 17.10.2013 – RO 7 K 12.1702

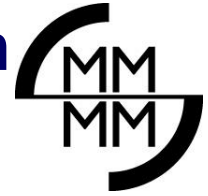
### Außerdem:

- Das VG kommt zu dem Ergebnis, dem DWD stünde bei der Prüfung auf der zweiten Stufe ein Beurteilungsspielraum zu!

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.

### 6. Aktuelle Rechtsprechung

VG Regensburg, Ur. v. 17.10.2013 – RO 7 K 12.1702 - **Kritik**

#### 1. Stufe:

- Derzeit sind keine Daten vorhanden, welche konkrete Beeinflussung zu erwarten ist (sagt der DWD selbst), DWD hat lediglich allgemeine Erkenntnisse (Störungen möglich und Momentaufnahmen von Radaranlagen mit WEA in der Umgebung)
- Sagt aber nichts zum konkreten Einzelfall aus
- Gegenstand der Prüfung für die Genehmigung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB
- DWD nach eigener Aussage zu Prognosen im Einzelfall nicht in der Lage – jetzt erst Grundlagenforschung

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messtation



## I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.

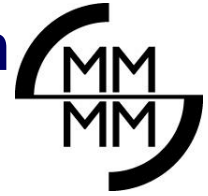
### 6. Aktuelle Rechtsprechung

VG Regensburg, Ur. v. 17.10.2013 – RO 7 K 12.1702 - **Kritik**

#### 2. Stufe:

- Der DWD ist nicht in der Lage etwas zur Schadenswahrscheinlichkeit zu sagen und setzt diese selbst allenfalls als gering an
- Schon weil entsprechende Warnungen sehr selten sind und auch objektiv sehr unwahrscheinlich
- Wetterphänomene verbleiben nicht im Umfeld von WEA, falls doch ist kein Schaden zu erwarten
- Zudem kommt das Wetter „von irgendwo her“ und zieht „irgendwo hin“
  - Nach dem Maßstab des OVG Lüneburg:

➤ Keine Störung!!!



## I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.

### 6. Aktuelle Rechtsprechung

VG Regensburg, Urt. v. 17.10.2013 – RO 7 K 12.1702 - **Kritik**

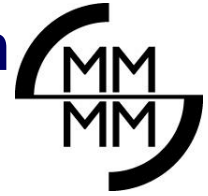
#### Zum Beurteilungsspielraum:

- Keineswegs sind die Anforderungen an die Datenqualität und –verarbeitung und die Ermittlung von Schadenswahrscheinlichkeiten für die Funktionsfähigkeit nur eingeschränkt überprüfbar
- Gerade die Tatsache, dass der DWD in anderen von uns betreuten Verfahren ausführt, es fänden automatisierte Warnprodukte Verwendung, zeigt z.B., dass letztlich die Auswirkungen von Radareffekten im Rahmen eines feststehenden Logarithmus nachvollziehbar sind

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.

### 6. Aktuelle Rechtsprechung

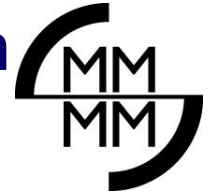
VG Regensburg, Urt. v. 17.10.2013 – RO 7 K 12.1702 - **Kritik**

- Folglich bedarf es schon wegen der konkreten Natur der Aufgabenerfüllung durch den DWD keiner Zubilligung eines Beurteilungsspielraums
- Hinzu kommt, dass mittlerweile für Flugsicherungseinrichtungen geklärt ist, dass insoweit ein Beurteilungsspielraum den unmittelbar beteiligten Interessen nicht gerecht wird, weil dadurch erhebliche Eingriffe in die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen von Anlagenbetreibern ermöglicht werden würden, ohne diese einer effektiven Rechtskontrolle zu unterwerfen
  - Vgl. VG Oldenburg, Beschl. v. 05.02.2014 – 5 B 6430/13 (zu DVOR bei § 18a LuftVG)

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## I. Rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Rspr.

### 6. Aktuelle Rechtsprechung

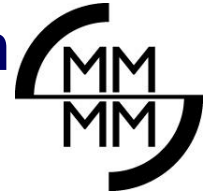
VG Regensburg, Urt. v. 17.10.2013 – RO 7 K 12.1702 - **Kritik**

- Wenn in diesem Zusammenhang aber bereits Betreibern von unmittelbar der Flugsicherung dienenden Flugsicherungseinrichtungen von der einschlägigen Rechtsprechung kein Beurteilungsspielraum eingeräumt wird, fragt sich, weshalb es den Betreibern von Werradaranlagen, deren Anlagen – wie sie selbst mitunter ausführen – mittelbar auch der Flugsicherung dienen können, besser gestellt werden sollen

I. VOR

II. Werradar

III. Seismologische  
Messstation



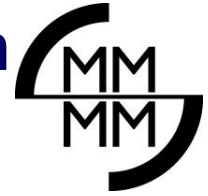
## **II. Abwägungsabschichtung, § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BauGB**

- Oftmals liegen die zur Genehmigung beantragten WEA innerhalb eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung
- Aufgrund der regionalplanerischen Gebietszuweisung kommt vorliegend die sog. Abwägungsabschichtungsklausel des § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BauGB zur Anwendung, sodass der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB dem Vorhaben schon aus diesem Grund nicht entgegenstehen kann
- Die Belange des Wetterradars sind mithin i.d.R. bereits im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen ROP letztabgewogen wurden und somit dem entsprechenden Vorhaben nicht mehr mit Erfolg entgegenzuhalten
  - Denn in diesem Zusammenhang wurde der DWD beteiligt und dessen Einwände wurden dann auch in der Abwägung berücksichtigt

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messtation



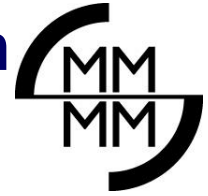
## II. Abwägungsabschichtung, § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BauGB

I. VOR

- Grundvoraussetzung ist, dass Ziele der Raumordnung Darstellungen enthalten, die dem betreffenden privilegierten Vorhaben entsprechen
- Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass entsprechend den allgemeinen Planungsgrundsätzen (§ 1 Abs. 7 BauGB) bei der konkreten Darstellung des Vorhabens in einem ROP vom Vorhaben berührte Belange berücksichtigt und abgewogen worden sind
- Nur wenn eine solche Abwägung stattgefunden hat, kommt die Regelung überhaupt zum Zuge

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## III. Darlegungslast

I. VOR

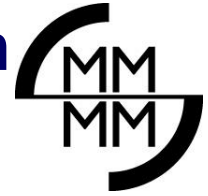
- Aufgrund der gesetzlichen Regelung muss der DWD die Verletzung der (auch) seinem Schutz dienenden Vorschrift des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB nachweisen

II. Wetterradar

- Im Hinblick auf die Darlegungslast des DWD ist von maßgeblicher Bedeutung, dass für die Ermittlung einer nicht hinnehmbaren Störung der Funktionsfähigkeit von Radaranlagen gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB bereits das OVG Lüneburg ausdrücklich auf die Darlegungspflicht desjenigen hingewiesen hat, der als Betreiber der jeweiligen Anlage Einsicht in deren technische Details hat

III. Seismologische  
Messstation

- Vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 13.04.2011 – 12 ME 8/11



## III. Darlegungslast

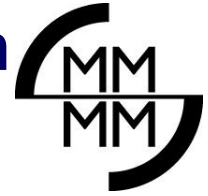
I. VOR

- Die Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist in der Regel vollumfänglich auf die Beeinträchtigung einer Wetterradaranlage übertragbar
- Für die Frage der Darlegungsbelastung im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Funk- und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB ohne Belang ist, welchem Zweck die jeweilige Funk- oder Radaranlage dient
- Maßgeblicher Anknüpfungspunkt war für das OVG nicht die Nutzung als Luftverteidigungsradar, sondern die Möglichkeit der Einsicht in technische Details

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation





## III. Darlegungslast

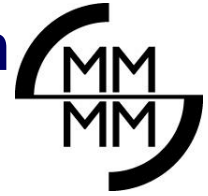
I. VOR

- Dies wird auch durch die parallel ergangene Rechtsprechung zur unzumutbaren Beeinträchtigung (Störung) von Flugsicherungseinrichtungen im Rahmen des § 18a LuftVG bestätigt

II. Wetterradar

- Wenngleich es sich hierbei inhaltlich um ein anderes Regelungsregime handelt, ist die inhaltliche Ausrichtung auf die Frage einer unzumutbaren Funktionsbeeinträchtigung einer radartechnischen oder funktechnischen Anlage dem Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB ohne weiteres vergleichbar

III. Seismologische  
Messstation



## III. Darlegungslast

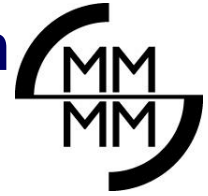
I. VOR

- Auch aus dieser Rechtsprechung ergibt sich indes eindeutig die Notwendigkeit, dass derjenige, der sich auf die Störung der jeweiligen Radar- oder Funknavigationsanlage beruft, die notwendigen Tatsachen darlegen muss

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation

- Vgl. VG Aachen, Urt. v. 24.07.2013 – 6 K 248/09 zum Flugsicherungsradar
- Vgl. VG Oldenburg, Beschl. 05.02.2014 – 5 B 6430/13 zu Funknavigationsanlagen



## III. Darlegungslast

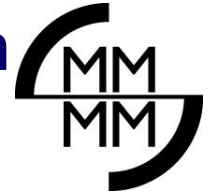
### (P) Mangelnde substantiierte Darlegung des DWD

- In einer Vielzahl an Verfahren in der Praxis genügen die Ausführungen des DWD den Anforderungen an eine substantiierte Darlegung nicht
- Dabei gelingt es dem DWD oftmals nicht, die Gründe für eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihm betriebenen Radaranlage durch die dann konkret in Rede stehenden WEA darzulegen

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## III. Darlegungslast

### (P) Mangelnde substantiierte Darlegung des DWD

- In diesem Zusammenhang wird sich oftmals darauf beschränkt zu beschreiben, welche Einflüsse von WEA auf Wetterradaranlagen generell ausgehen können
- Ein vorhabenspezifischer Vortrag des DWD fehlt in einer Vielzahl der Fälle
- In einem aktuellen Verfahren gegen den DWD trifft dieser lediglich eine Aussage zu der Bedeutung des betreffenden Wetterraders für die Erkennung von Wettergefahren sowie zu der Bedeutung von Wetterradaranlagen allgemein für die Sicherung des Flugverkehrs

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## III. Darlegungslast

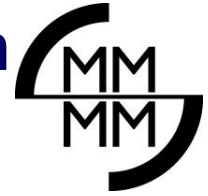
### (P) Mangelnde substantiierte Darlegung des DWD

- Allerdings fehlt i.d.R. jegliche Darlegung zu der Frage ob, in welchem Ausmaß und mit welcher Häufigkeit die Erkennung von Wettergefahren oder die Sicherheit des Flugverkehrs durch nachteilige Auswirkungen der konkret beantragten WEA auf das konkret betroffene Wetterradar beeinträchtigt wird
- Nach der übertragbaren Rechtsprechung zu anderen Radaranlagen wäre aber gerade eine solche konkrete Darstellung von – aus Sicht des DWD – wahrscheinlichen Schadensverläufen zwingende Voraussetzung, damit der DWD die ihm obliegende Darlegungslast zu erfüllen vermag

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## III. Darlegungslast

### (P) Mangelnde substantiierte Darlegung des DWD

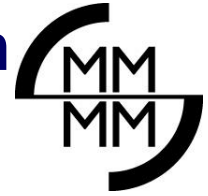
- So ergab beispielsweise in einem konkreten Verfahren die Einzelfallprüfung, dass die geplanten WEA bis zu ca. 52 m bzw. 66 m in den untersten Radarstrahl hineinragen
- Hieraus zog der DWD ohne weitere Begründung folgende Schlussfolgerung:

*„Damit werde die Radarmessung signifikant gestört.“*

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## III. Darlegungslast

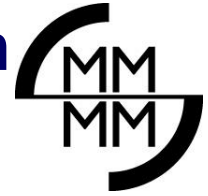
### (P) Mangelnde substantiierte Darlegung des DWD

- Mit diesem Vortrag, wonach die beiden WEA in den untersten Radarstrahl hineinragen, zeigt der DWD indessen nur auf, dass die beiden WEA infolge der hierdurch bedingten „Fehlechos“ und „Abschattungen“ im Radarbild sichtbar sind
- Welches Schadenszenario für die Funktionsweise der Wetterradaranlage durch diese Effekte objektiv mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, ist vom DWD hingegen nicht ansatzweise dargelegt wurden

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## III. Darlegungslast

### (P) Mangelnde substantiierte Darlegung des DWD

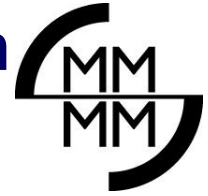
- Nach der zuvor dargelegten Rechtsprechung wäre es aber gerade Aufgabe des DWD gewesen, konkret – und unter Einbeziehung sämtlicher am Standort maßgebender Faktoren – darzulegen, welche Schadensverläufe mit Blick auf die Funktionsweise der Wetterradaranlage zu befürchten sind, weshalb mit dem Eintritt derartiger Auswirkungen zu rechnen ist, wie häufig dies der Fall ist und weshalb nicht durch etwaige Kompensationsmaßnahmen (z.B. ergänzende Radarerfassung durch benachbarte Radaranlagen, o.ä.) Abhilfe geschaffen werden kann

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



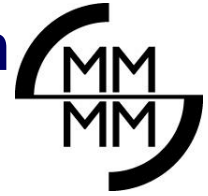


I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation

## III. Genehmigungshindernis seismologische Messstation?



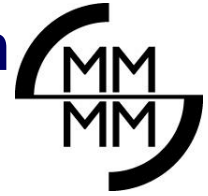
## **I. Allgemeiner Problemaufriss**

- Im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs von WEA wird eingewendet, dass WEA durch die Bewegung des Rotors erhebliche Erschütterungen erzeugen, die sich in Form von elastischen Wellen im Boden ausbreiten
  - Diese Erschütterungen würden zwar mit zunehmender Entfernung abnehmen, wären aber immer noch stark genug, um Messungen der Bodenbewegung empfindlich zu stören
  - Deshalb wird pauschal eine Tabuzone von 10 km, z. T. sogar 15km gefordert (in Hessen werden derzeit ca. 26 Messstationen betrieben)
- Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs einer WEA muss im Hinblick auf seismologische Messstationen vor allem § 35 Abs. 3 BauGB beachtet werden
  - Speziell das darin enthaltene Gebot der Rücksichtnahme

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## II. Gebot der Rücksichtnahme

I. VOR

- Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verbietet Vorhaben, die einen Nachbarn einer ihm im Hinblick auf die jeweilige Situation

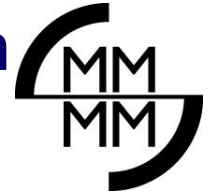
*„billigerweise nicht mehr zumutbaren Beeinträchtigung aussetzt.“*

→ Vgl. BVerwG, BauR 1985, 68

- In welchem Umfang auf Nachbarbelange Rücksicht zu nehmen ist, ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen, mit denen der Gesetzgeber im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmt hat

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## II. Gebot der Rücksichtnahme

I. VOR

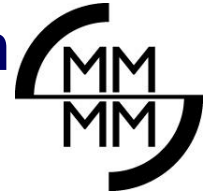
➤ Das BVerwG hat die Anforderungen wie folgt beschrieben:

*„Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. [...]. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalls wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist. [...].“*

- BVerwG, Urt. v. 25.02.1977 – IV C 22.75

II. Witerradar

III. Seismologische  
Messstation



## II. Gebot der Rücksichtnahme

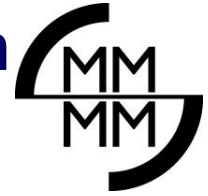
- Das Gebot der Rücksichtnahme verpflichtet damit ersichtlich nicht nur den Bauherrn, sondern auch die Nachbarn, soweit es um schützenswerte Belange des Bauherrn geht

- So auch OVG Lüneburg, Urt. v. 14.07.2011 – 1 ME 76/11

- Das gilt nach der Rspr. des BVerwG erst recht, wenn der Bauherr ein gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben verwirklichen will

- Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit ist zu berücksichtigen:

- Schutzwürdigkeit des hinzutretenden Vorhabens → Privilegierung der WEA (Zuweisung in den Außenbereich; WEA sollen explizit dort hin)



## II. Gebot der Rücksichtnahme

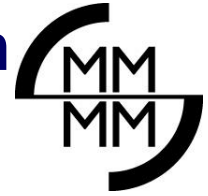
I. VOR

➤ Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit ist zu berücksichtigen:

- Schutzwürdigkeit der Bestandsnutzung:
  - Gibt es eine Genehmigung für die Messstation?
  - Ist diese privilegiert? NEIN!!!

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## II. Gebot der Rücksichtnahme

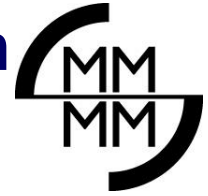
I. VOR

- Im Fall einer seismologischen Messstation ist in Anlehnung an die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu technischen Einrichtungen im Außenbereich nicht schon durch eine „praktisch relevante Minderung ihrer Funktionsfähigkeit“ oder durch jede nachteilige Beeinflussung ein entgegenstehender öffentlicher Belang anzunehmen

II. Witerradar

- Vielmehr bedarf es einer Einschränkung der Funktion der Messstation für den ihm zugewiesenen Zweck *„in nicht hinzunehmender Weise“*

III. Seismologische  
Messstation



## II. Gebot der Rücksichtnahme

I. VOR

- Es findet gerade bei technischen Einrichtungen eine zweistufige Prüfung statt

II. Wetterradar

- so ausdrücklich:

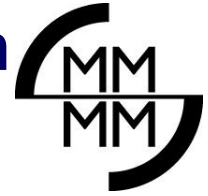
- OVG Lüneburg, Beschl. v. 13.04.2011 – 12 ME 8/11
- VG Hannover, Urt. v. 21.12.2010 – 12 B 365/10

III. Seismologische  
Messstation

- Vgl. auch:

- VG Oldenburg, Beschl. v. 05.02.2014 – 5 B 6430/13 zu Funknavigationsanlagen
- VG Aachen, Urt. v. 24.07.2013 – 6 K 248/09 zu Flugsicherungsradaranlagen





## II. Gebot der Rücksichtnahme

I. VOR

➤ 2-Stufen-Prüfung

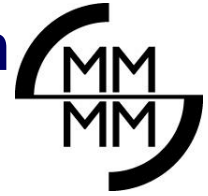
II. Wetterradar

1. Technisch nachweisbare Beeinträchtigung der Messstation bzw. ihrer Funktion

2. Unzumutbarkeit

→ Gesamtabwägung (s.o)

III. Seismologische  
Messstation



## II. Gebot der Rücksichtnahme

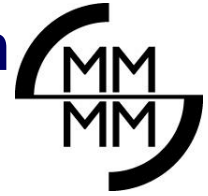
I. VOR

### 1. Prüfungsstufe: Beeinträchtigung der Messstation

- Beeinträchtigung der Messstation bzw. der dort durchgeführten Messungen muss durch den Betreiber der Messstation substantiiert dargelegt werden
- Die bloße Behauptung abstrakter Beeinträchtigungsmöglichkeiten genügt für die Annahme einer tatsächlichen, unzumutbaren Beeinträchtigung im Sinne des Rücksichtnahmegebotes nicht
  - Bereits das OVG Lüneburg hat in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass allein der Betreiber der technischen Einrichtung Einblick in die technischen Details der Einrichtung und deren Teile hat
    - OVG Lüneburg, Urt. v. Urt. v. 13.04.2011 – 12 ME 8/11

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## II. Gebot der Rücksichtnahme

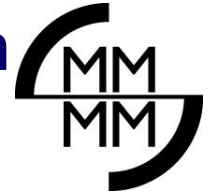
I. VOR

### 1. Prüfungsstufe: Beeinträchtigung der Messstation

- Der Betreiber der Einrichtung muss also schlüssig und plausibel darlegen, weshalb die Messstation durch den Betrieb einer WEA gestört werden kann
  - Eine substantiierte Darlegung muss anerkannten fachlichen Anforderungen bei der Beantwortung naturwissenschaftlicher Fragestellungen und wissenschaftlichen Standards entsprechen!
    - OVG Lüneburg, Urt. v. 13.04.2011 – 12 ME 8/11
  - Die Betreiber beschränken sich rein tatsächlich i.d.R. auf die allgemeine Behauptung, WEA führen allgemein zu „Erschütterungssignalen“

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## II. Gebot der Rücksichtnahme

I. VOR

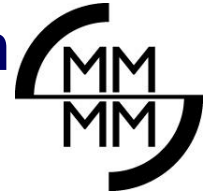
### 1. Prüfungsstufe: Beeinträchtigung der Messstation

➤ Angeblich würden durch das passieren eines Rotorblattes am Turm Signale angeregt, welche mit den Messgeräten über viele Kilometer als Störsignale nachgewiesen werden könnten

II. Wetterradar

➤ **ABER:** solche allgemeinen Ausführungen können eine nachteilige Beeinflussung der Funktion einer Messstation durch die konkrete WEA nicht belegen

III. Seismologische  
Messstation



## II. Gebot der Rücksichtnahme

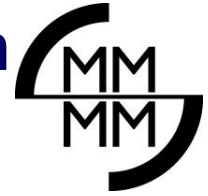
### 1. Prüfungsstufe: Beeinträchtigung der Messstation

- Vielmehr muss festgestellt werden, dass bisher keine verallgemeinerungsfähigen Studien oder Gutachten bestehen
  - Häufig erlangen die Betreiber ihren Kenntniserwerb durch bloße „Abschätzungen“
  - Hieraus kann natürlich nicht geschlossen werden, dass durch den Betrieb der WEA die seismischen Stationen gestört werden
- Die Grundlagenforschung zu diesem Thema hat erst in jüngerer Vergangenheit begonnen
- Auswirkungen haben: WEA-Typ, Fundamentart, Flach- oder Tiefgründung, Windgeschwindigkeit, etc.
- Wie konkret? → alles unerforscht!

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## II. Gebot der Rücksichtnahme

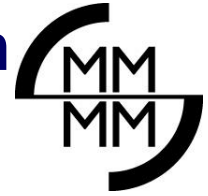
### 2. Prüfungsstufe: Gesamtabwägung

- Hier gilt es die sich gegenüberstehenden Interessen der Beteiligten zueinander ins Verhältnis zu setzen
  - Auf der einen Seite – Interessen des privilegierten (weil Außenbereichsvorhaben) WEA-Betreibers
  - Auf der anderen Seite – Interessen des Betreibers der Messstation
- Berücksichtigung des Klimaschutzes und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien
- **Achtung:** immer Einzelfallentscheidung!

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation



## II. Gebot der Rücksichtnahme

I. VOR

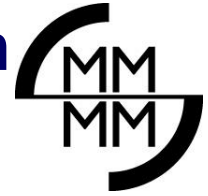
- Eine besondere Empfindlichkeit kann daher eine Unzumutbarkeit bzw. Rücksichtslosigkeit des – privilegierten – Vorhabens nicht begründen

II. Wetterradar

- Vgl. VG Köln, Urt. v. 22.07.1991 - 4 L 1632/90:

III. Seismologische  
Messstation

- Im Fall eines erschütterungsempfindlichen Labors im Gewerbegebiet: nur solche Erschütterungen sind unzumutbar, die in dem fraglichen Gebiet nicht ortsüblich sind - Auf eine etwaige besondere Empfindlichkeit einzelner Geräte kommt es nicht an
- Es ist der gleiche differenziert-objektive Maßstab, den die Rechtsprechung für die Zumutbarkeit von Lärm entwickelt hat, anzuwenden



## II. Gebot der Rücksichtnahme

I. VOR

- Im Außenbereich sind die von Windenergieanlagen ausgehenden Erschütterungsimmissionen als absolut ortsüblich zu erachteten

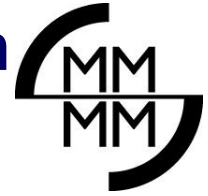
II. Wetterradar

- Windenergieanlagen sind vom Gesetzgeber in den Außenbereich planmäßig zugewiesen, wo also sonst als im Außenbereich sollten diese Erschütterungssignale ortsüblich sein!

III. Seismologische  
Messstation

- Damit sind nach der Rechtsprechung die von Windenergieanlagen ausgehenden Erschütterungen auch gegenüber empfindlichen seismologischen Messstationen grundsätzlich nicht im bauplanungsrechtlichen Sinne rücksichtslos





## III. Lösungsmöglichkeit – Seismologische Arrays

I. VOR

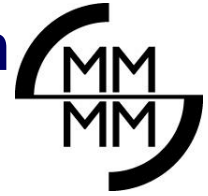
- Um dem Problem der möglichen Störungen von seismologischen Anlagen entgegen zu wirken, besteht die Möglichkeit der Installation sogenannter „Seismologischer Arrays“

II. Werradar

- Hierunter ist die Installation eines Feldes von Seismometern um die Zentralstation herum zu verstehen

III. Seismologische  
Messstation

- Bsp: GERES Array im Bayerischen Wald
  - Besteht aus 25 kurzperiodischen Stationen und einer Drei-Komponenten Breitbandstation auf vier konzentrischen Kreisen mit einem maximalen Durchmesser von ca. 4 km



## III. Lösungsmöglichkeit – Seismologische Arrays

I. VOR

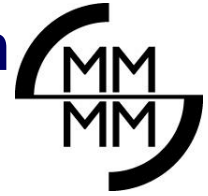
- Aktuelle Erkenntnisse des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Uni Stuttgart haben ergeben, dass etwaige Signalbeeinträchtigungen durch die Installation eines Feldes von Seismometern um die Zentralstation und auch durch bauliche Verbesserungen mindestens zum Teil kompensiert werden können

II. Wetterradar

- Ein vollständiger Ausschluss von Beeinträchtigungen kann im unbeplanten Außenbereich nicht verlangt werden, gerade wenn diese durch privilegierte Nutzungen hervorgerufen werden

III. Seismologische  
Messstation

- Die zuständigen Ministerien in BaWü haben festgestellt, dass etwaige Beeinträchtigungen nicht vollst. Beseitigt sind, aber minimiert
  - Eine Restbeeinträchtigung ist hinnehmbar



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

I. VOR

II. Wetterradar

III. Seismologische  
Messstation

### M A S L A T O N

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Recht der Erneuerbaren Energien  
TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht